

I Rechtsform und Sitz

Art. 1

Rechtsform, Sitz

¹ Der Verband Schweizer Möbelhandel und -industrie möbelschweiz ist ein Verein im Sinn der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Er konstituiert sich als Dachverband mit Sektionen.

² Der Sitz befindet sich am Domizil der Geschäftsstelle.

II Zweck und Aufgaben

Art. 2

Vereinszweck

¹ möbelschweiz ist der repräsentative Dachverband des Schweizer Möbelhandels und der Schweizer Möbelindustrie.

² Er fördert die Wettbewerbsfähigkeit seiner Mitglieder und tritt ein für ein kreatives und innovatives Schaffen, das Streben nach Qualität und die Grundsätze des fairen Wettbewerbs.

³ Durch sein Wirken als massgebende schweizerische Branchenorganisation stellt er den Kontakt zwischen seinen Mitgliedern und zu den Behörden, zur Wirtschaft und zur Öffentlichkeit sicher.

Art. 3

Aufgaben

¹ möbelschweiz übernimmt folgende Verantwortlichkeiten und Aufgaben:

a) Er formuliert und vertritt auf nationaler und internationaler Ebene die Brancheninteressen von Möbelhandel und -industrie und verschafft diesen Interessen Anerkennung bei Behörden, Verbänden und in der Gesellschaft; er betreibt gezielte Öffentlichkeitsarbeit über die Medien und seine Präsenz im Internet.

b) Er erbringt seinen Mitgliedern Dienstleistungen wie Beratung, branchenbezogene Weiterbildungsangebote, Erhebung von Branchendaten sowie die Schlichtung von Differenzen zwischen Möbelhandel, -industrie und Konsumenten.

c) Er schafft einheitliche Qualitätsstandards für Möbelhandel und -industrie.

² möbelschweiz erfüllt seine Aufgaben über die Vereinsorgane und über seine Sektionen.

III Mitgliedschaft

Art. 4

Mitgliederkategorien

¹ Der Verein besteht aus

- a) Aktivmitgliedern
- b) Partnermitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

² Als Aktivmitglieder können aufgenommen werden:

a) Möbel- und Einrichtungsfirmen mit Sitz in der Schweiz;

b) Fabrikationsbetriebe und Betriebe mit eigener Herstellermarke mit Sitz in der Schweiz.

³ Als Partnermitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die die Vereinszwecke unterstützen wollen.

⁴ Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Möbelbranche besondere Verdienste erworben haben.

⁵ Die möbelschweiz angeschlossenen Sektionen sind befugt, weitere Mitgliederkategorien für ihren eigenen Vereinsbetrieb vorzusehen.

⁶ möbelschweiz erlässt ein Mitgliederreglement für die Umschreibung der Beitrittsbedingungen der Aktiv- und Partnermitglieder.

Art. 5

Aufnahme

Das Gesuch um Aufnahme als Aktiv- oder Partnermitglied ist unter Beilage der Dokumente für den Nachweis der Aufnahmebedingungen bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Sektionen erstatten Mitbericht zum Aufnahmegesuch. Der Vorstand von möbelschweiz entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Art. 6

Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle auf Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.

Art. 7

Ausschluss

Der Vorstand beschliesst den Ausschluss eines Mitglieds, wenn es sich nachträglich herausstellt, dass die Aufnahmebedingungen nicht erfüllt waren oder nicht mehr erfüllt sind oder wenn das Mitglied seinen Vereinspflichten nicht nachkommt oder wesentlich gegen die Vereinsinteressen verstösst. Ausgeschlossenen

steht das Rekursrecht mit einer Rekursfrist von 30 Tagen an die Generalversammlung zu, die endgültig entscheidet.

Art. 8

Mitglieder-
pflichten

¹ Die Mitglieder unterziehen sich den Reglementen und Beschlüssen des Vereins. Sie verpflichten sich, den vom Verein beschlossenen Auskunftspflichten und Aufforderungen zur Einlieferung von statistischen Daten und Berichten nachzukommen.

² Der Verein gewährleistet den Datenschutz über alle von seinen Mitgliedern eingelieferten Daten.

IV Organisation

Art. 9

Vereinsorgane

¹ Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Geschäftsstelle
- d) Die Kommissionen
- e) Die Revisionsstelle

² Für alle von der Generalversammlung gewählten Funktionen in den Verbandsorganen gilt eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig. Die Amtsdauer beginnt unmittelbar nach Beendigung der wählenden Generalversammlung.

³ Ordentliche Wahlen finden in den ungeraden Jahren statt. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen.

Art. 10

Generalver-
sammlung:
Funktion und
Einberufung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

² Sie wird jeweils durch den Vorstand einberufen, wenn dies notwendig ist, findet aber mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Ausserdem muss eine Generalversammlung abgehalten werden, wenn mindestens 1/5 der Aktivmitglieder oder eine Sektion es unter Angabe der zu traktandierenden Geschäfte verlangt.

³ Das Datum der Generalversammlung wird den Mitgliedern zwölf Wochen vor der Versammlung mitgeteilt. Anträge für die Traktandierung von Geschäften sind spätestens acht Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen. Trakt-

andenanträge von Sektionen sind zwingend auf die Traktandenliste aufzunehmen. Die Einladung mit der Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens 30 Tage, die nötigen Unterlagen wie Geschäftsbericht und Jahresrechnung spätestens 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich oder digital zuzustellen.

Art. 11

Generalver-
sammlung:
Aufgaben

Die Generalversammlung entscheidet über die ihr von den Statuten oder vom Vorstand zugewiesenen Angelegenheiten. Insbesondere gehören in ihren Geschäftskreis:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums sowie der Revisionsstelle;
- b) Wahl der Mitglieder von ständigen Kommissionen, die über eigene Entscheidungskompetenzen verfügen;
- c) Entscheid über die Aufnahme oder den Ausschluss von Sektionen und Genehmigung ihrer Statuten;
- d) Genehmigung des Geschäftsberichts, der Vereinsrechnung und des Budgets sowie Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Erlass des Mitgliederreglements und eines Geschäftsreglements sowie von Vorschriften über Qualitätsstandards
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- g) Entscheid über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
- h) Statutenänderung und Auflösung oder Fusion des Vereins.

Art. 12

Generalver-
sammlung:
Verfahren

¹ Die Generalversammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten geleitet. Die Generalversammlung kann ein davon abweichendes Tagespräsidium bestimmen.

² Abstimmungen finden offen statt, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Beschlüsse werden mit dem Mehr der Stimmenden gefasst mit Ausnahme derjenigen über die Änderung der Statuten und über die Fusion oder die Auflösung des Vereins. Die oder der Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

³ Wahlen werden offen vorgenommen, wenn die Generalversammlung nichts anderes beschliesst. Diese bestimmt in einer ersten Abstimmung die Zahl der zu besetzenden Sitze im zu wählenden Verbandsorgan. Im ersten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erforderlich; im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei geheimen Wahlen werden leere oder ungültige Stimmzettel für die Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

⁴ Die Entscheidung der Generalversammlung über Vorlagen des Vorstands kann ausnahmsweise auch auf schriftlichem Weg erfolgen. Zirkularbeschlüsse werden mit der Mehrheit der eingegangenen gültigen Stimmen gefasst.

⁵ Aktiv stimm- und wahlberechtigt in der Generalversammlung sind die Aktivmitglieder des Vereins. Passiv wahlberechtigt für alle Funktionen mit Ausnahme des Vorstands sind auch Nichtmitglieder.

Art. 13

Vorstand: Zusammensetzung und Einberufung

¹ Der Vorstand ist das oberste Exekutivorgan des Vereins. Er besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und fünf bis neun weiteren Mitgliedern. Jeder Sektion steht die gleiche Anzahl Vorstandssitze zu. Die Sprachregionen der Schweiz sind angemessen zu berücksichtigen.

² Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Er weist jedem Mitglied ein Ressort zu. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gehört dem Vorstand zusätzlich zu den durch die von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern an.

³ Die Vorstandssitzungen werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zehn Tagen und der Angabe der Traktanden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die oder der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 14

Vorstand: Aufgaben

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und besorgt alle Geschäfte, die nicht einem andern Vereinsorgan vorbehalten sind. Er hat die Geschäfte der Generalversammlungen vorzubereiten, sorgt für die Berichterstattung und koordiniert die Arbeiten der Verbandsorgane. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- b) Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers;
- c) Veranlassung und Organisation der Generalversammlungen und Festsetzung der Traktanden;
- d) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern sowie deren Ausschluss;
- e) Geldwirtschaft des Vereins und Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufstellung eines Jahresprogramms über die Tätigkeit des Vereins;

g) Beschlussfassung über Beteiligung oder Mitgliedschaft bei anderen Organisationen und Wahl der Delegierten und Abordnungen;

h) Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Wahl von deren Präsidentinnen oder Präsidenten und der Mitglieder.

Art. 15

Vorstand:
Vertretung
gegen aussen

¹ Der Vorstand kann unter seinen Mitgliedern Ausschüsse bilden. Er regelt die Vertretung gegen aussen und die Unterschriftsberechtigung im Verein.

² Als rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein gilt die Kollektivunterschrift zu zweien zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer oder einem weiteren Mitglied des Vorstands. Der Vorstand kann Einzelunterschrift für die gewöhnlichen Tagesgeschäfte erteilen.

Art. 16

Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte nach den Richtlinien und Weisungen des Vorstands. Sie oder er steht einer ständigen Geschäftsstelle vor.

² Die Befugnisse und Pflichten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers werden in einem Pflichtenheft festgelegt. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat in den Sitzungen des Vorstands und in der Generalversammlung beratende Stimme.

³ Der Vorstand bestimmt, wie die Kommissionen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse sowie die Sektionen die Dienste der Geschäftsstelle in Anspruch nehmen können.

Art. 17

Kommissionen

¹ Der Vorstand setzt für spezielle Verbandsaufgaben ständige Kommissionen ein und wählt deren Mitglieder. Er erlässt ein Reglement oder Pflichtenheft mit der Umschreibung der Aufgaben und Kompetenzen und regelt die Befugnisse zur Vertretung des Vereins gegen aussen.

² Soweit der Kommission eigene und vom Vorstand unabhängige Entscheidungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedern zukommen, sind die Kommissionsmitglieder durch die Generalversammlung zu wählen. Kommissionen unterstehen in jedem Fall administrativ dem Vorstand und erstatten diesem mindestens einmal jährlich Bericht.

Art. 18
Arbeitsgruppen Zur Bearbeitung einzelner Aufgaben und Berichterstattung kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Er ernennt die Mitglieder und umschreibt die Arbeitsziele.

Art. 19
Sitzungen und Protokolle Der Vorstand hat jederzeit Zugang zu den Sitzungen der Kommissionen und Arbeitsgruppen. Diese orientieren den Vorstand laufend mit der Zustellung der Sitzungsprotokolle über den Stand ihrer Arbeiten.

Art. 20
Revisionsstelle¹ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins nach den Grundsätzen der eingeschränkten Revision. Sie erstattet dem Vorstand Bericht zuhanden der Generalversammlung.
² Die Revisionsstelle besteht aus einer externen Revisorin oder einem Revisoren mit ausgewiesener beruflicher Befähigung.
³ Die Revisionsstelle kann unangemeldete Zwischenrevisionen durchführen sowie Auskünfte und Zwischenabschlüsse verlangen. Ihr ist Einsicht in alle finanzrelevanten Dokumente der Vereinsführung zu gewähren.

V Sektionen

Art. 21
Dachverband mit Sektionen Der Verein konstituiert sich als Dachverband mit Sektionen. Ihr Vereinszweck besteht darin, eigene branchenspezifische Aufgaben wahrzunehmen und den Dialog und Kontakt zu den Behörden und Partnerverbänden zu sichern.

Art. 22
Sektionen: Organisation¹ Die Sektionen organisieren sich im Rahmen der vorliegenden Statuten als selbständige Vereine. Die Generalversammlung entscheidet über die Angliederung einer neuen Sektion.
² Die Sektionen sind auf die Grundsätze und Beschlüsse des Vereins verpflichtet. Ihre Statuten dürfen keine Bestimmungen enthalten, die den Statuten des Vereins widersprechen. Sie sind der Genehmigung durch die Generalversammlung unterstellt.

Art. 23
Sektionen: Mitgliedschaft¹ Aktivmitglieder und Partnermitglieder des Vereins sind gleichzeitig auch Mitglieder einer Sektion. Soweit sie keine anderen

Zuteilungswünsche äussern, werden die Mitglieder der Sektion ihrer Branche zugeordnet. Doppel- und Mehrfachmitgliedschaften in Sektionen sind zulässig.

² Mitglieder, die aus einer Sektion austreten oder ausgeschlossen werden, scheiden damit auch aus dem Verein aus, sofern sie nicht noch einer andern Sektion angehören oder in eine solche übertreten.

³ Der Austritt oder der Ausschluss aus dem Verein hat auch das Ausscheiden aus allen Sektionen zur Folge. Die Aufnahme oder der Übertritt des ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieds in eine sektionseigene Mitgliederkategorie bleibt vorbehalten.

⁴ Die Ernennung von Ehrenmitgliedern in der Sektion hat nicht automatisch die Ehrenmitgliedschaft im Verein zur Folge.

VI Finanzen

Art. 24

Vereinsfinanzen:
Haftung, Rechnungsführung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Der Verein führt eine Betriebs- und Vermögensrechnung sowie Spezialrechnungen über besondere Fonds und, soweit erforderlich, über besondere Unternehmungen oder einzelne Bestandteile der Betriebsrechnung. Alle Rechnungen werden mit jedem Kalenderjahr abgeschlossen und sind der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 25

Vereinsfinanzen:
Einnahmen, Beiträge

¹ Der Verein bestreitet seinen Aufwand mit den Einnahmen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden und anderen Erträgen.

² Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

³ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahrs des Austritts oder Ausschlusses.

⁴ Die Generalversammlung beschliesst über allfällige Transferzahlungen an die Sektionen.

VII Statutenrevision, Auflösung oder Fusion des Vereins

Art. 26

Statutenrevision,
Auflösung oder
Fusion

¹ Die Revision der Statuten oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zwiedrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, die Fusion mit einem anderen Verband einer Dreiviertelmehrheit.

² Im Fall der Auflösung beschliesst die Generalversammlung über das Verfahren der Liquidation und über die Verwendung des Vereinsvermögens.

VIII Inkrafttreten

Art. 27

Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung vom 15 Mai 2013 in Brunnen angenommen worden. Sie sind sofort in Kraft getreten.

Der Präsident:

Hannes Vifian

Der Geschäftsführer:

Kurt Frischknecht